

1. Rechtslage auf Gemeindeebene

Die Gemeinde ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentlich-rechtliche (Gebiets-) Körperschaft.⁴⁸ Im Gegensatz zum Kanton ist die Gemeinde aber nicht souverän, weshalb das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, die sog. Gemeindeautonomie, vom kantonalen Recht abhängig ist.⁴⁹ Die Schweiz hat die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung von 1985 im Jahr 2005 ratifiziert, welche die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die Gemeindeautonomie in ihrem Rechtssystem umzusetzen.⁵⁰ Diese Vorgabe ist mit Art. 50 Abs. 1 BV, welcher die nach kantonalem Recht definierte Gemeindeautonomie gewährleistet, eingehalten.⁵¹ Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind "Gemeinden in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt".⁵² Den Gemeinden fallen alle öffentlichen Aufgaben zu, für welche im Sinne des Subsidiaritätsprinzips weder Bund noch Kanton zuständig sind.⁵³ Von der Gemeindeautonomie erfasst ist z.B. der Erlass von kommunalem Recht (Gemeindeordnung, Reglemente) und der Spielraum beim Rechtsvollzug. Schweizer Gemeinden fassen ihre Beschlüsse in der Gemeindeversammlung oder im Gemeindeparlament oder auch durch die Gemeindeexekutive, den Gemeinderat.⁵⁴ Fraglich ist, ob eine Gemeinde im Rahmen ihrer Autonomie dazu befugt wäre, eine Sezession zu beschliessen. Weil die Autonomie von der kantonalen Rechtslage abhängig ist, muss nun diese untersucht werden.

2. Rechtslage auf Kantonebene

Die meisten Kantone haben die Gemeindeautonomie mit offenen Formulierungen wie "Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig" oder "Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet" in ihren Kantonsverfassungen verankert.⁵⁵ Die konkretere Selbstverwaltungsmöglichkeit ergibt sich aus den spezifischen Sachgesetzen.⁵⁶ Wichtige Aufgaben sind z.B. die Gemeindeorganisation, das Bau- und Planungswesen sowie das Sozialwesen.⁵⁷ Demgegenüber wird der Entscheid über Bestand und Gebiet der Gemeinde nicht als Teil der Gemeindeautonomie gesehen, weil es sich bei einem solchen Beschluss nicht um eine zu erfüllende Aufgabe

⁴⁸ BIAGGINI/GÄCHTER/KIENER § 11 N 31 ff.; vgl. z.B. § 68 Abs. 1 KV LU; Art. 83 Abs. 3 KV ZH.

⁴⁹ FIECHTER, S. 45.

⁵⁰ HANGARTNER, S. 227.

⁵¹ SGK BV-KÄGI-DIENER, Art. 50 N 5; MEYER, S. 234 f.

⁵² BGE 137 I 235, E. 2.2; BGE 129 I 410, E. 2.

⁵³ Anstatt vieler: Art. 83 Abs. 1 KV ZH.

⁵⁴ HANGARTNER, S. 211.

⁵⁵ Art. 85 Abs. 1 KV ZH und § 68 Abs. 2 KV LU.

⁵⁶ BIAGGINI/GÄCHTER/KIENER § 11 N 38; MEYER, S. 13.

⁵⁷ MEYER, S. 15.